

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49711](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49711)

# Neue Blätter

## Stadten und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern. **Achter Jahrgang.** Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Groß-Dienb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 6. April. **1850.** **N<sup>o</sup> 28.**

### Kurz motivirte Grundzüge einer neuen Organisation der Behörden,

basirt auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes.

§. 4.  
Die oberen Verwaltungsgeschäfte werden drei collegialisch gebildeten, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Behörden übertragen, welche den Namen „Regierung“ führen. Die eine hat ihren Sitz in Barel, und umfaßt:

- a) den Kreis Tever,
- b) das Stad- und Butjadingerland,
- c) das Amt Landwühdren,
- d) das Amt Vockhorn,
- e) das Amt Barel,
- f) die Kirchspiele Jahde, Schweiburg, Schwei und Seesfeld,

zusammen mit etwa 62,000 Einwohnern. Die andere hat ihren Sitz in Oldenburg und umfaßt:

- a) den Kreis Oldenburg,
- b) das Amt Westerfede,
- c) die Kirchspiele Rastede und Wieselstede,
- d) das Amt Brake,
- e) den Kreis Delmenhorst mit Ausschluß des Amts Wildeshausen,

zusammen mit etwa 85,000 Einwohnern.

Die dritte hat ihren Sitz in Wechta und umfaßt:

- a) den Kreis Wechta,

b) den Kreis Cloppenburg, c) das Amt Wildeshausen, zusammen mit etwa 76,000 Einwohnern.

Die Regierungen sind besetzt mit 1 Vorsitzenden, 4 Räten und 2 Sekretairen. Die etwa mehr erforderlichen Räte werden nach Bedürfnis zugeordnet. Das Collegium ist für seine Beschlüsse vollständig verantwortlich.

Borstehender Paragraph bedarf der Begründung, da sein Inhalt sehr weit abweicht, sowohl von den Organisationsideen des constituirenden Landtags, als von dem Geist der bisherigen Einrichtung. Die wesentlichsten Abweichungen bestehen darin:

- 1) daß hier die Kreiseintheilung ganz anders gebildet ist,
- 2) daß an die Stelle der vom constituirenden Landtag vorgeschlagenen Kreishauptleute mit Beiräten ohne entscheidende Stimme, collegialisch gebildete Behörden gesetzt sind, deren Mitglieder gleiches Stimmrecht haben. Zur Motivirung unseres Vorschlages möchte Folgendes dienen:

I. In Betreff der Zusammenlegung und Größe der oberen Verwaltungsbezirke hat der constituirende Landtag etwa die bisherigen Landgerichtskreise als Kreishauptmannschaften hingestellt, und ist diese Bezirkeintheilung in den neuen Entwurf der Gemeindeordnung übergegangen. Der Landtag ist damit in den Fehler der frühern Formationen gefallen, bei denen man von allerlei durchaus willkürlichen und



zufälligen Umständen sich leiten ließ, und nun das Uebrige hinsichtlich der Behörden und deren Besetzung ebenso willkürlich weiterbaute. Es kommt uns manchmal vor, als ob man damals gesagt hätte: „so viel Beamte sollen sein — also müssen so viel Bezirke geschaffen werden“. Nach Beendigung der Formation wußte man über den Grund der Eintheilung nur schwache Auskunft zu geben, und mußte gestehen, daß jede andere Eintheilung dasselbe Recht auf Realisirung gehabt hätte. Man kam dabei zu sonderbaren Resultaten, und legte Abtheilungen willkürlich zusammen, die nicht das mindeste Interesse für einander hatten, und weder hinsichtlich der Natur, noch hinsichtlich der Bewohner ein Gleichartiges darbieten. In denselben Fehler ist nun der constituirende Landtag resp. der neue Gemeindeordnungsentwurf gefallen. Was haben z. B. Blexen und Altenhendorf mit einander gemein, außer daß sie sich im Steindeichsproceß feindlich gegenüber stehen? Was Upen und Schweißburg? u. a. m.

Unseres Erachtens muß man suchen, Bezirke mit gleichen Naturkräften, Boden, Gesetzen, Sitten, Anschauungen, Einrichtungen, Lasten, zu verbinden, denn nur dann hat die Verbindung ein Fundament für längere Dauer. Kleine Abweichungen lassen sich dabei nicht ganz vermeiden, doch sind sie unbedeutend im Vergleich zu den Vortheilen, welche im übrigen die Verbindung mit sich führt. Von solchem Grundsatz aus sind nun die oben, im Paragraphen angegebenen Regierungsbezirke formirt.

a) Der Kreis Varel, umfaßt die hauptsächlichsten Distrikte der Marsch. Von den anliegenden Geesdistrikten sind nur solche hinzugezogen, welche, ohne den Kreis zu unterbrechen, nicht wohl ausgeschlossen werden konnten. Der Kreis Varel schließt in sich das ganze System der Seedeiche mit ähnlichen Einrichtungen in allen Bezirken. An den Seedeichen haben selbst sämtliche zu diesem Kreise gelegten Geesdistrikte ein großes Interesse (vid. Hunrichs Entw.). Der Kreis Varel enthält endlich die Gegenden, in denen das friesische Recht noch in einzelnen Verzweigungen Geltung hat. (Butjadinger Landrecht — jeversche Statute.)

b) Der Kreis Oldenburg umfaßt hauptsächlich Geesbezirke; von der Marsch nur einen schmalen nicht wohl zu trennenden Streifen an der We-

ser; er umfaßt das System der Flußdeiche an welchem der ganze Kreis ohne Ausnahme mehr oder weniger ein Interesse hat (Flaeklieferung); er umfaßt endlich Bezirke mit mancherlei gleichen Gesetzen, welche bedeutend in den landwirthschaftlichen Verkehr und in die Familienverhältnisse eingreifen; wir nennen vor allen die Brauschaßverordnung, das eheliche Güterrecht, die Bestückungsverbote. —

c) Der Kreis Wechta enthält die vormalig münsterschen Landestheile, mit unter sich gleichen langjährig bestandenen Rechten und Rechtsansichten — von denen der übrigen Landestheile gänzlich verschieden. Das Amt Wildeshausen ist hauptsächlich aus Arrondierungsrückichten hierher gelegt.

Die drei Kreise haben also, jeder in sich, so viel Gemeinsames, wie sich schwerlich für eine andere Kreiseintheilung finden läßt. Namentlich ist das in jedem Kreise gemeinsame Rechtssystem zu beachten, denn wer da weiß, welchen Einfluß Sitten, Anschauungen und Verkehrsverhältnisse auf die Rechtsbildung haben, wird umgekehrt den Einfluß eines, Jahrhunderte lang obervirten Rechts auf die Sitten, Ansichten, Verkehrs- und Familienverhältnisse nicht in Abrede zu stellen vermögen. Zwischen diesen drei Kreisen und den einzelnen Kirchspielen wußten wir keine Zwischenformationen gleichartiger und gleichinteressirter Bezirke zu bilden.

Natur und Menschenfakungen sind das Fundament unserer Bezirke. Außerdem haben alle drei annäherungsweise gleiche Einwohnerzahl — alle drei den Sitz der Regierung ungefähr im Mittelpunkt des Bezirks.

II. Ebenso nachdrücklich wie gegen die Kreiseintheilung des constituirenden Landtags muß man sich gegen dessen bürokratisches Verwaltungssystem aussprechen. Nach seinen Protokollen soll ein Kreis-hauptmann als Staatsbeamter an der Spitze des Verwaltungsbezirks stehen mit allein entscheidender Stimme, und alleiniger Verantwortlichkeit, umgeben von bloß beratenden Hülfarbeitern. Als Motiv wird angegeben, daß:

- 1) einestheils die Raschheit in den Geschäften,
- 2) andernteils aber die Ministerverantwortlichkeit das bürokratische System erfordere. Ministerverantwortlichkeit sei ein Hauptmerk des neuen

Staatslebens, welche wiederum die Verantwortlichkeit der Behörden nach sich ziehe.

Warum der Landtag nicht noch einen Schritt weiter gegangen ist, und uns mit türkischen Kadis oder mit Paschas, wenn gleich nicht von drei Kosschweissen, so doch von drei Aermelknöpfen beschenkt hat — darüber finden wir keine Auskunft, und doch hätte es die Consequenz erfordert, denn genannte Würdenträger vereinigen Raschheit und Verantwortung in einer Person.

Wir wollen indes die motivirenden Gründe des Landtags näher beleuchten, wobei sich herausstellen wird, daß gerade der vorgebrachte Hauptgrund über die Verantwortlichkeit, entschieden gegen eine büreaukratische Verwaltungsform spricht.

Verantwortlichkeit muß allerdings sein, und nach Art. 26. des St. Gr. G. sind die Mitglieder des Staatsministeriums für alle Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich. Dies kann aber doch, vernünftigerweise, nur so gedeutet werden, daß sie verantwortlich sind für eigene dolus und für eigene culpa, nicht aber für den dolus und die culpa der Beamten oder sonstiger Staatsbürger, falls nicht gerade in mangelhafter Aufsicht, oder Anstellung untüchtiger Beamten die culpa der Minister begründet liegt. Oder soll das Ministerium etwa angeklagt werden, wenn ein Amtsbote unrichtig insinuiert? wenn ein Postillon auf dem Bock schläft? Falls die Minister nach Kräften und Gewissen das Ihrige thun, um die Staatsmaschine im streng gesetzlichen Gange zu erhalten, so wäre es Verblendung, sie für jede gebrochene Speise, für jeden morschen Balken der von gesundem Aussehn war, verantwortlich machen zu wollen. Allein gesetzt auch, die Minister wären für alles verantwortlich, was die Behörden thun, so würden dieselben, gerade im Interesse ihrer Verantwortlichkeit, collegialische Behörden wählen müssen, denn eines-theils sind diese dem Ministerium so gut verantwortlich wie Einzelbeamte, andernteils bieten dieselben bei weitem mehr Garantien dafür, daß die Geschäfte unparteiisch den Gesetzen gemäß vollzogen werden. Daß ein frevelnder Beamter abgesetzt werden kann, damit ist, wenn einmal der Frevel geschehen, weder dem Ministerium noch dem Lande das Mindeste, sondern nur der Gerechtigkeit gebient — wohl aber

damit, daß Frevel überall gar nicht begangen werden. Und für das bessere bieten Collegien, wenigstens nach menschlicher Berechnung und Erfahrung, viel größere Bürgschaft, als Einzelbeamte.

Was den zweiten Grund für das büreaukratische System betrifft, nämlich Raschheit in der Geschäftsbehandlung, so ist zuvörderst zu bemerken, daß dem Einzelbeamten, dem Kreishauptmann, seine Beschlüsse auch nicht vom Himmel schneien. Auch er muß Zeit haben zum Besinnen, so gut wie ein Collegium, auch er soll sich mit Andern berathen, denn wozu bedürfte er sonst der Hülfswörter mit beratender Stimme? Wenn ein Kreishauptmann mit seinen Beräthern deliberrt, so dauert das eben so lange als die Berathung eines Collegiums. Zweckmäßige Vorschriften über die Geschäftsbehandlung und Beschleunigung; über Beseitigung der Vielschreiberei bei Collegien leisten gute Dienste.

Daß das Institut der Beräthe des Kreishauptmanns ein gänzlich verfehltes ist, erhellt schon aus der Besprechung der Dienststellung unserer Amtsassessoren und Auditoren (§. 3.). Eine Stimme ohne Entscheidung nützt zu gar nichts; der Hauptmann, mit der alleinigen Durchführung betraut, wird naturgemäß sich bestreben, seine Macht auszudehnen (denn Expansibilität ist Hauptmerk der Macht), und wo es ihm nicht paßt, das Beräthersinstitut bei Seite schieben, es gar nicht befragen, oder wenigstens, trotz dessen abweichenden Botum, verfahren wie er will. Auf den Consens der Beräthe wird er sich nur berufen, um dadurch möglicherweise in einzelnen Fällen der Verantwortung zu entgehen.

Außer diesen obigen indirekten giebt es noch manche direkte Gründe, welche für die Collegialverfassung der obern Verwaltungsbehörden sprechen. Das Collegialsystem ist ächt und alteutsch, harmonirt mit dem Geist der constitutionellen Verfassung, während büreaukratische Elemente nach russischen Luchten und chineeschen Bambusstäben riechen. Collegien verfahren umsichtiger, vielseitiger, unparteiischer, in gemeinsamer Berathung ergänzen sich die Kenntnisse, neutralisiren sich die Leidenschaften. Collegialbeschlüsse sind principmäßiger nach objektiven Maximen, theoretische Liebhabereien eines Einzelnen sind ausgeschlossen, so wie die Gefahr vermieden

wird, daß durch das einseitige Verfahren eines Einzelnen dem Staatsleben Schaden entsteht, oder mit dessen Austritt das ganze Verwaltungssystem im Bezirk wechselt. Collegien sind schwerer bestechlich, besser controlirt, und haben allenthalben größeres Zutrauen, größere Achtung, bessere Folgeleistung. Die Verfügungen des Einzelbeamten werden vom Volk sehr häufig als persönlich aufgenommen, und in aufgeregten Zeiten äußert sich der Haß des Volks sehr leicht gegen Einzelbeamte, schwerer gegen Behörden. Man sagt zwar, daß Collegialverwaltungs-

system sei theurer, als das bürokratische, allein dieser Einwand hat weniger Bedeutung. Die Haupt- rücksicht ist, daß die Geschäfte gut, nicht, daß sie wohlfeil besorgt werden. Ein Einzelbeamter wird durch Privatbesteuerung den Eingeseffenen manchmal recht theuer. Namentlich aber im vorlie- genden Fall werden die drei Regierungen mit ihren Officialen sicher nicht mehr kosten als die sieben Kreishauptleute mit ihren Beiräthen u. s. w.

(Beschluß folgt.)

## Kleine Chronik.

Erfurt, 2. April. Die vielbesprochene Mittheilung des Gen. v.adowig über die Lage Deutschlands war sicherlich in allen Einzelheiten in Berlin genehmigt. Auch ist sie hinterher vom Könige gebilligt. Es hat dieselbe deshalb die Bedeutung einer wiederholten Befätigung des Willens der Krone Preußen, ihren eignen Vortheil nicht über die Grenzen des Rechts hinaus zu verfolgen. Diese Befätigung hat Werth gegenüber den Verlockungen, die mit Einschüchterungsversuchen Hand in Hand gehen. Der russische Gesandte in Berlin hat in einer Weise, welche die Verbreitung nothwendig zur Folge haben mußte, einmal über das andere die Thorheit der preußi- schen Politik gerügt, daß sie sich nicht mit Oesterreich über eine Theilung des Einflusses über Deutschland verständige. Da- gegen würde der Kaiser von Rußland nichts zu erinnern ha- ben; aber daß eine Staatengruppe, deren Gebiet fast ganz zu- sammenschließend von Memel bis zum Bodensee reicht, sich enger zu einer deutschen Politik vereintzt, den übrigen den Anschluß offen haltend, das dünkt ihm nachtheilig für die nicht- deutschen Nachbarkstaaten. Um so mehr aber müssen wir dies Ziel verfolgen, wenn wir sehen, daß das Ausland darin für sich Gefahr sieht. — Jene adowig'sche Mittheilung hat aber auch Bedeutung als Befätigung des beharrlichen Willens, zunächst von Seiten der preußischen Regierung, zwar keinen Zwang zum Anschluß zu üben, aber auch keinen Abfall solcher Regie- rungen zu erdulden, welche durch die Verträge gebunden sind. Gebunden ist aber doch gewiß jede Regierung, die selbst laut erklärt hat, daß sie sich für gebunden halte. Die untrüge hat, irre ich mich nicht im Datum, diese Erklärung auch noch nach der Rücktrittserklärung von Hannover abgegeben. Was folgt daraus? Mögen der Landtag von Oldenburg und die Bür- gerschaft von Bremen den Abfall anbahnen wollen; der Wille dieser Staaten ist nicht mehr „völlig frei“. — Die Lage der oldenburgischen Abgeordneten hier ist vortlich. Sie ist der der Oesterreicher in Frankfurt nicht unähnlich. Wie diese haben sie nur einen Theil der Bevölkerung ihres Heimatlandes für sich, und wie diese sind sie auf Grund der Verordnungen einer Regierung gewählt und gesendet, die hinterher erklärt, daß sie die Verfassungsarbeiten nur dann für sich und das Land bin- dend haltend wolle, wenn gewisse noch in unbestimmter Zukunft liegende Voraussetzungen eintreten. Diese Erklärung selbst wirkt aber auf das Nichteintreten der Voraussetzungen, wäh- rend alle Kundgebungen des Verwaltungsraths, zuletzt noch die Größnungsbotschaft, den Geist der größten Billigkeit gegen Oldenburg athmeten und man sehr wohl auf dessen Fortdauer rechnen konnte.

Oldenburg, 4. April. Heute war die erste Sitzung des Landtages. Auf der Tagesordnung stand der Ausschußbericht über die Revision des durch die Verordnung vom 17. Decbr. v. J. veränderten Wahlgesetzes. Zunächst verlas der Präsident mehrere Schreiben der Staatsregierung, über Militärverhältnisse, so wie über den viel besprochenen Erlaß an die Staatsdiener, welchen letzteren Gegenstand man so „höchst bedeutungs- voll“ fand, daß er zur schleunigen Berichterstattung an den Abtheilungs-Ausschuß gewiesen wurde.

Wir wollen nicht weiter ausführlich der Debatten über den Bericht des Ausschusses, welcher hauptsächlich dahin ging, Wahl- kreise für regelmäßig zwei Abgeordnete einzurichten, erwähnen, sie waren im Ganzen recht widerlicher Natur. Nur auf die Rede des Herrn Lindemann aus Gütin möchten wir noch auf- merksam machen. Sie ward in einer echten Falstaff-Manier gehalten, und rief einen solchen entsprechenden Eindruck hervor, beim Landtag sowohl wie auch im Publikum, und möchte auch noch beim Lesen die erheitende Wirkung nicht verfehlen. Sehr naiv klang das Geständniß, welches der genannte Abgeordnete von sich ablegte, als er von den Wahlen in seinem Fürsten- thum sprach, daß er der größte Agitator dort gewesen. Eine Behauptung, die ihm Niemand bestreiten dürfte. Mit erhöhtem Pathos wurden die Worte gesprochen: „Ich glaube behaupten zu können, daß immer der Mann des Volks wieder hieher komme!“ Nachgerade kann es doch nur spaßhaft erscheinen, wenn man aus dem Munde der Herren dort die Ausdrücke vernimmt, wie: „Mein Fürstenthum“, „meine Pro- vinz“ (Mölling) — und „mein Volk“ (Wibel).

Ein Antrag des Abg. Kläemann, der dahin zielte, die einmal gebilligten Wahlkreise, für regelmäßig 1 Abgeordneten, beizubehalten, wurde mit 28 gegen 11 Stimmen verworfen, worauf die Vorschläge des Ausschusses fast ohne Aenderung Annahme fanden. Danach sollen wählen: der Kreis Jever ungetheilt 3 Abgeordnete; der Kreis Neuenburg in zwei Ab- theilungen, die Aemter (Barel-Nastede) und Westerstede-Voch- horn) je 3 Abg.; der Kreis Ovelgönne in 2 Abtheilungen (der Butjadinger Deichband mit Landwührden und das Amt Brake nebst Seefeld, Schwes und Ovelgönne) 3 beziehungs- weise 2 Abg., der Kreis Kloppenburg in 3 Abtheilungen 2, 2 und 1 Abg., das Fürstenthum Lüber in Abth. je 2 Abg., und das Fürstenthum Birkenfeld in 2 Abth. 3 und 2 Abg. Die Kreise Oldenburg und Delmenhorst sind noch nicht zur Ver- handlung gekommen.

Morgen ist keine Sitzung.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 10. April.

1850.

N. 29.

### Welche Samenform der Kartoffeln ist die beste?

Um festzustellen, welche Samenform der Kartoffeln die beste sei, stellte ich Versuche an. Ich war zwar längst überzeugt, und habe es auch stets so gehalten, daß mittelgroße ganze Knollen oder wenigstens von großen Knollen genommene Stücke mit lebenskräftigen Augen die besten Samenformen seien, aber die stete Behauptung so vieler, gewiß nur oberflächlicher, daß auch kleine und natürlich unreife Knollen, ausgestochene Augen und bloße Keime sehr gute Ernten lieferten, bewog mich, nachfolgende Versuche vier Jahre hinter einander auf verschiedenen Bodenarten und unter verschiedenen Witterungsverhältnissen anzustellen, um endlich auch einmal in diesem Punkte ins Reine zu kommen.

Ich werde nun das Verfahren bei dem letzten Versuch und die Ergebnisse desselben mittheilen, da die drei ersten mit dem zuletzt unternommenen in der Hauptsache ganz übereinstimmen.

Auf einem zu Kartoffeln bestimmten Acker wählte ich sieben gleichgroße Beetchen von gleicher Bodenbeschaffenheit aus. Die Samen waren von einer und derselben Kartoffelsorte, die Aussaat geschah an einem und demselben Tage, die Bearbeitung des Ackers blieb sich in jeder Hinsicht gleich, die Ernte erfolgte an einem und demselben Tage.

Beet No. 1. wurde mit großen ganzen Knollen, im Gewicht von 98 Pfund belegt, jede Knolle 1½ Fuß weit von einander.

Beet No. 2. wurde mit mittelgroßen ganzen Knollen, im Gewicht von 70 Pfund besät, jede Knolle 1 Fuß weit von einander.

Beet No. 3. wurde mit durch das Messer getheilten Stücken von ganzen großen Knollen, jedes Stück mit zwei kräftigen Augen, im Gesamtgewicht von 52 Pfund besamt. Jedes Samenstück wurde ein Fuß weit aus einander gelegt.

Beet No. 4. wurde mit ganz kleinen Knollen, von der Größe einer Wallnuß, im Gewicht von 48 Pfund besamt und jede Knolle 1 Fuß weit von einander gelegt.

Beet No. 5. wurde mit mittelst eines besondern kleinen Löffels ausgebohrten Augen aus ganzen großen Knollen besamt und jeder Keim stark eine Spanne weit auseinander gelegt. Sämmtliche Augen wogen 30 Pfund.

Beet No. 6. wurde mit Keimen, wie sie die Knollen in den Aufbewahrungsorten getrieben hatten, belegt, jeder Keim eine Spanne weit aus einander.

Beet No. 7. wurde in der Art bestellt, daß auf ein Gartenbeet im zeitigen Frühjahr große ganze Kartoffeln ausgelegt wurden. Nachdem dieselben Ende Mai 6 Zoll hohes Kraut getrieben hatten, nahm ich die Kartoffelstöcke vorsichtig heraus, trennte von ihnen die einzelnen Keime und legte diese knapp 1 Fuß aus einander in das Versuchsbeet aus.

Bei der Ernte ergaben sich nun folgende Resultate:

